Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3302**
16. Wahlperiode 07. 11. 2006

Antrag

der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katja Kipping, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Kornelia Möller, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in der Absicht, erzwungene Umzüge als Folge der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten zu vermeiden, die soziale Entmischung in den Wohngebieten zu verhindern sowie Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, bundesweit einheitliche Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und für die angemessene Erstattung von Aufwendungen für Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II zu formulieren.

Gemäß § 27 (Verordnungsermächtigung) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung folgende Kriterien zu bestimmen:

1. Im ersten Jahr des Leistungsbezuges werden die bisherigen Wohnkosten in voller Höhe übernommen.
2. Für die Festlegung der Angemessenheit gilt als Bezugspunkt die Miete einschließlich der Kosten für Heizung und Warmwasser sowie aller Wohnnebenkosten (Betriebskosten). Die Regelleistung bleibt hierdurch unberührt.
3. Die angemessene Grundfläche einer Wohnung bestimmt sich mindestens nach den Maßgaben der Förderwürdigkeit im sozialen Wohnungsbau entsprechend den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Wohnungsbindungsgesetz. Die Wohnungsgröße gilt demnach in der Regel dann als angemessen, wenn sie es ermöglicht, dass auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse der Leistungsbezieherinnen und -bezieher und ihrer Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende zusätzliche Raumbedarf zu berücksichtigen. Für Menschen mit Behinderung finden die Regelungen nach DIN 18022, 18025/1 und 18025/2 Anwendung.

4. Die Festsetzung der angemessenen Wohnkosten nimmt Bezug auf den örtlichen Mietspiegel bzw. die örtliche Vergleichsmiete, deren Mittelwerte nicht unterschritten werden dürfen.
5. Sofern die Wohnkosten die Maßgaben der Angemessenheit nach Ablauf der Frist (ein Jahr) übersteigen, ist vor Aufforderung zur Wohnkostenreduzierung für jeden Einzelfall die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen. Nach dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung werden die Kosten der Wohnung für sechs Monate, in besonders begründeten Fällen für zwölf Monate übernommen.
6. Die Leistungsbeziehenden haben Anspruch auf eine kostenlose, unabhängige Mieterberatung zur Überprüfung der Wohnkosten.
7. Auf Maßnahmen zur Wohnkostensenkung wird bei folgenden Personengruppen bzw. Sachverhalten verzichtet:
   – bei schwer kranken oder behinderten Menschen;
   – bei über 60-Jährigen nach längerer Wohndauer;
   – bei einmaligen oder kurzfristigen Hilfen;
   – bei Alleinerziehenden mit zwei oder mehr Kindern.
8. Die Wohnkosten können bei bestehendem Wohnraum um zehn Prozent überschritten werden bei folgenden Personengruppen oder Sachverhalten:
   – wenn im Haushalt Kinder leben;
   – bei einer Wohndauer von mehr als zehn Jahren;
   – bei Vorhandensein wesentlicher sozialer Beziehungen im Wohnumfeld, die der Stabilisierung dienen;
   – bei über 60-Jährigen;
   – bei Schwangeren;
   – bei Aussicht auf in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte.
9. Vor einem möglichen Wohnungswechsel infolge der Aufforderung zur Senkung der Wohnkosten ist für jeden Einzelfall eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erstellen. Die Einleitung geeigneter Schritte soll ausschließlich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen.
10. Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehenden die doppelte Mietzahlung im Umzugsmonat, die mittelbaren und unmittelbaren Umzugskosten, Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (Erstausstattungen für die Wohnung) zu erstatten, und es ist die Zahlung einer ggf. fälligen Kaution durch den Leistungsträger zu übernehmen.
11. Bei unvermeidbarem Wohnungswechsel sind den Leistungsbeziehenden die Kosten für Schönheitsreparaturen bzw. Renovierungsmaßnahmen für die zu räumende Wohnung zu erstatten.
12. Die Verwaltungsvorschriften über die Angemessenheit von Wohngröße und Wohnkosten gemäß den o. g. Mindeststandards sind so zu veröffentlichen, dass eine einfache, flächendeckende Information der Betroffenen ohne technische Hilfsmittel (z. B. Internet) gewährleistet ist.

Berlin, den 7. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333